

FTB der Evangelischen Stiftung Volmarstein · Postfach 280 · 38290 Wietzen

Präsidium des Landtags NRW  
Herr Schlichting, Referat I.1  
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf



Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

cb 1.2.-03/212

Auskunft erteilt

Prof. Dr.-Ing. Christian Bühler

Durchwahl-Ruf-Nr.

Wetter (Ruhr)

--10 03 Jul.03

## GESETZ ZUR GLEICHSTELLUNG BEHINDERTER MENSCHEN UND ZUR ÄNDERUNG ANDERER GESETZE

Sehr geehrter Herr Schlichting,

der vorgelegte Entwurf für ein Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen und zur Änderung anderer Gesetze ist ein wichtiger Schritt und Beitrag zur gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in Nordrhein-Westfalen.

An der Anhörung wird der Unterzeichner Prof. Dr.-Ing. Christian Bühler teilnehmen.

Zur Anhörung werden im Folgenden Anmerkungen zu den Bereichen der §7-10 gegeben:

Zu § 7:

Die Erreichung der Barrierefreiheit in Bau und Verkehr betrifft eine Fülle von Gesetzen, Verordnungen und Vorschriften. Fortschritt kann hier nur erreicht werden, wenn die Umsetzung in der Praxis fachlich betreut und genau überwacht wird. Die Einbeziehung der Menschen mit Behinderungen (Behindertenbeauftragte, Behindertenbeiräte, etc.) in diesen Prozeß ist von entscheidender Bedeutung.

Zu § 8:

Die Überschrift „§8 Verwendung der Gebärdensprache“ sollte ersetzt werden durch „§8 Gebärdensprache und andere Kommunikationshilfen“.

Begründung: Im Text wird auf die anderen Kommunikationsformen (alternative gestützte Kommunikation) eingegangen. Keinesfalls sollten Menschen mit Sprechstörungen, die andere Kommunikationshilfen verwenden ausgeschlossen werden. Dies muss schon in der Überschrift deutlich werden.

-2-



-2-

Zu § 10:

In §10 Abs. 1 sollte formuliert werden:

„..... , dass sie von Menschen mit Behinderungen im Sinne der Barrierefreiheit gem. § 4 genutzt werden können. „

**Begründung:** Durch diesen Zusatz wird deutlich, dass die Benutzung in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwerniss und grundsätzlich ohne fremde Assistenz möglich gemacht werden soll.

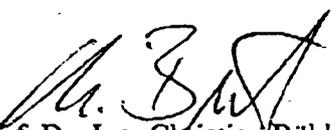
Zu § 10, Begründung:

In der Begründung zu § 10 wird der Eindruck erweckt, vorwiegend Menschen mit Sinnesbehinderungen hätten Probleme bei der Nutzung des Internet. Desweiteren wird auf die Überlagerung von Textelementen mit nicht textlichen Elementen eingegangen. Hierdurch wird der Eindruck erweckt, dass ggf. eine reine Textversion zielführend sei. Beides ist so nicht der Fall! Auch Menschen mit Körperbehinderung, Menschen mit Lernschwierigkeiten und Lernbehinderungen, Menschen mit geistiger Behinderung haben Zugangsprobleme. Solche Barrieren werden in den vorliegenden Richtlinien "WAI WCAG 1.0" und "BITV" (Bundesverordnung) sowie in dem Entwurf der WAI WCAG 2.0 berücksichtigt. Es ist zu betonen, dass vor dem Hintergrund der Bandbreite der Probleme von Menschen mit Behinderungen eine reine Textversion keine barrierefreie Lösung ist. Dies wird übrigens in der Begründung zur BITV deutlich ausgedrückt.

Es wird daher empfohlen in der Begründung, den engen Focus auf blinde und sehbehinderte Menschen aufzuweiten, und einzufordern, dass alle Informationen einschließlich der Navigation für Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen verfügbar gemacht werden, soweit dies technisch möglich ist.

Wir hoffen, dass unsere Einlassungen bei der Abfassung des Gesetzes berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

  
Prof. Dr.-Ing. Christian Bühler  
Institutsleiter